



Massnahmen zum Schutz vor Elementarschäden Elementarschadenprävention (ESP)

Richtlinien der Gebäudeversicherung Zug zur Vergabe von Beiträgen

vom 6. Dezember 2024 (Stand 1. Januar 2025)

1. Ausgangslage und Gegenstand

Gemäss § 51a FSG¹ kann die Gebäudeversicherung Zug (nachfolgend als «GVZG» bezeichnet) finanzielle Beiträge für Massnahmen zum Schutz von Gebäuden vor Elementarschäden gewähren.

Versicherte Gefahren in der Elementarschadenversicherung² sind:

- Sturm;
- Hagel;
- Hochwasser und Überschwemmung;
- Lawinen, Schneedruck und Schneerutsch;
- Steinschlag, Felssturz und Erdbeben.

Der Verwaltungsrat der GVZG legte in den Ziff. 70 – 73 FSR³ die Voraussetzungen und die Höhe dieser Beiträge fest. Mit den vorliegenden Richtlinien soll eine transparente und einheitliche Abwicklung der entsprechenden Beitragsgesuche gewährleistet werden.

2. Grundsätze

Die GVZG kann freiwillige, effektive und effiziente Massnahmen zum Schutz von Gebäuden gegen die durch sie versicherten Naturgefahren unterstützen (sog. Elementarschadenprävention; ESP). Die GVZG entscheidet dabei im Einzelfall, ob eine Massnahme die Voraussetzungen für eine Unterstützung erfüllt.

Die Unterstützung besteht in der Beratung und/oder in finanziellen Beiträgen (ESP-Beiträge) und beschränkt sich in der Regel auf Objektschutzmassnahmen, d.h. auf Massnahmen am einzelnen Gebäude. Bei mindestens gleicher Effizienz und Effektivität sind auch Beiträge an Arealschutzmassnahmen möglich (Massnahmen zum Schutz mehrerer Gebäude). Die Beiträge müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Verbesserung des Schutzwertes stehen.

¹ Gesetz über den Feuerschutz; [BGS 722.21](#)

² Vgl. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung; GebVG; [BGS 722.11](#)

³ Reglement zum Gesetz über den Feuerschutz; [BGS 722.212](#)

3. Voraussetzungen für Beiträge

3.1. Freiwilligkeit der Massnahmen

Als freiwillig gelten Massnahmen dann, wenn sie für das konkrete Gebäude nicht bereits aufgrund von öffentlichen- oder zivilrechtlichen Vorschriften sowie aufgrund von § 21 Abs. 2 GebVG vorgeschrieben sind.

3.2. Effektivität der Massnahmen

Effektiv sind Massnahmen, welche bei einem Gebäude Schäden durch Ereignisse definierter Häufigkeit verhindern oder massgeblich reduzieren. Für ESP-Beiträge sind folgende Schutzziele minimal einzuhalten:

- a) gravitative Naturgefahren (Hochwasser/Überschwemmung, Steinschlag, Murgang/Rutschung, Lawinen): 100-jährliches Ereignis
- b) meteorologische Naturgefahren (Hagel, Sturm, Schnee, Starkregen): 50-jährliches Ereignis

3.3. Effizienz der Massnahmen

Effizient sind Massnahmen, sofern ihr Nutzen (verhinderte Schäden) über die Lebensdauer des Gebäudes oder Gebäudeelementes mindestens gleich hoch ist wie ihre Kosten.

3.4. Bemessung der Massnahmen

Für die Definition und Bemessung von Schutzmassnahmen sind die Gefahren- und Gefahrenhinweiskarten, die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss sowie die entsprechenden Wegleitungen und Leitfäden massgebend (SIA D0260).

Die Massnahmen sind in der Regel auf eine Lebensdauer von mindestens 20 Jahren auszulegen.

3.5. Ausgeschlossene Massnahmen und Objekte

Keine Beitragszahlungen werden geleistet für Massnahmen und Objekte, welche nicht den Anforderungen von Ziff. 70 und 71 FSR genügen. Es handelt sich dabei insbesondere um:

- Bachverbauungen und deren Unterhalt sowie Hangsicherungen und Steinschlagnetze;
- Gebäude, welche für die entsprechende Gefahr von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind;
- unverhältnismässige oder unwirksame Massnahmen;
- Massnahmen, welche vor einem nicht durch die GVZG versicherten Ereignis schützen;
- Unterhalt und Reparatur von bereits realisierten Objektschutzmassnahmen, Anlagen, Einrichtungen und Geräte;
- Massnahmen zur Beseitigung von Bau-, Planungs- und Ausführungsmängeln;
- Ersatz oder Auswechslung von Lamellenstoren, Jalousien und Kunststoffteilen;
- Abdichtungen der Gebäudehülle und Leitungsdurchdringungen;
- Pumpen im Gebäude.

3.6. Exkurs: Hagelschäden - Hagelwiderstand 3 (HW 3)

Die GVZG versichert im Grundsatz keine Hagelschäden an ständig der Witterung ausgesetzten Bauteilen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder alterungsbedingt einen Hagelwiderstand von weniger als HW 3 aufweisen.

Werden jedoch bestehende Bauteile beschädigt, die einen Hagelwiderstand von weniger als HW 3 aufweisen, so entschädigt die GVZG den Neuwert der beschädigten Bauteile. Ersetzt die Eigentümerschaft die beschädigten Bauteile mit solchen, die einen Hagelwiderstand von HW 3 aufweisen, beteiligt sich die GVZG an den entsprechenden Mehrkosten nach Massgabe der Regelungen zu den Beiträgen zum Schutz vor Elementarschäden⁴.

Dementsprechend werden die Voraussetzungen diesfalls nicht nach Ziff. 71 FSR beurteilt, sondern nach den «Technischen Ausführungsbestimmungen zur Schadenabschätzung und -Abwicklung» der GVZG. Die Höhe des Beitrags der GVZG bemisst sich hingegen nach Ziff. 72 FSR bzw. nach den Regelungen gemäss den vorliegenden Richtlinien.

4. Höhe der Beiträge

4.1. Grundsatz

Die GVZG bezahlt an beitragsberechtigte Massnahmen unter Einhaltung ihres jährlichen Budgets einen Beitrag von 20 – 40 % der anrechenbaren Kosten, maximal aber 2 % des Versicherungswertes.

Bei der Bemessung des Beitragssatzes berücksichtigt die GVZG die Effizienz und Effektivität der Massnahme.

4.2. Klassifizierung

Im Sinne einer vereinfachten und transparenten Handhabung des Beitragsrahmens von 20% - 40% nimmt die GVZG folgende Klassifizierung vor:

- **permanente Massnahmen: Beitrag von 40%**
Massnahmen, bei denen keine Intervention notwendig ist, wie z.B. bauliche Massnahmen wie Randsteine, Mauern, automatische Klappschott etc.
- **teilmobile Massnahmen: Beitrag von 30%**
einfache Massnahmen, bei denen eine Intervention mit einer kurzen Vorlaufzeit möglich ist, wie z.B. Nidwaldner-Tor, Klapptore bei Hauseingängen etc.
- **mobile Massnahmen: Beitrag von 20%**
Massnahmen, die eine lange Vorlaufzeit erfordern und nur mit menschlicher Intervention wirksam sind, wie z.B. Dammbalkensysteme etc.

⁴ Vgl. dazu die «[Technischen Ausführungsbestimmungen zur Schadenabschätzung und -Abwicklung](#)» der GVZG, Anhang A.0.

Die GVZG behält sich vor, bei Vorliegen von sachlichen Gründen von dieser Klassifizierung abzuweichen.

4.3. Anrechenbare Kosten

Als anrechenbare Kosten gelten:

- bei Massnahmen, bei welchen ein bestehendes Objekt ersetzt wird:
Die Preisdifferenz zwischen dem bestehenden Objekt und dem angestrebten Ersatzobjekt
- bei neuen Massnahmen oder solchen, welche eine Erweiterung eines bestehenden Objekts zur Folge haben:
sämtliche bei Dritten zu marktüblichen Preisen eingekauften Leistungen und Materialien, welche für die Umsetzung der Massnahme notwendig sind (inkl. allfälliger Rabatte und Skonti, jedoch exkl. Provisorien, Bauzinsen, Versicherungsprämien und Gebühren).

Die Kosten für die Projektierung und Bauleitung (Honorare) - sofern diese ausgewiesen sind - sowie allfällige Eigenleistungen der Eigentümerschaft, sind analog den Bedingungen in der Schadenvergütung anrechenbar.⁵

4.4. Ausserordentliche Beiträge

Bei besonders effektiven und effizienten Massnahmen kann die GVZG den Beitragssatz und die minimale Auszahlungshöhe anpassen. Der entsprechende Entscheid liegt allein im Ermessen der GVZG. Es besteht kein Anspruch auf einen erhöhten Beitragssatz.

5. Vorgehen

5.1. Beitragsgesuch

Zur Erlangung eines ESP-Beitrags ist ein Beitragsgesuch zu stellen. Dieses muss vor der Auftragserteilung bzw. vor der Ausführung der entsprechenden Leistungen der GVZG eingereicht werden.

Das Beitragsgesuch ist zu begründen sowie mit den erforderlichen Nachweisen und einem Kostenvoranschlag zu dokumentieren. Insbesondere ist darin nachzuweisen, dass die angestrebten Massnahmen die Anforderungen bezüglich Effektivität, Effizienz und Schutzziele erfüllen. Nötigenfalls ist eine qualifizierte Fachperson (Ingenieur, Architekt, Geologe usw.) beizuziehen.

Für das Beitragsgesuch müssen die von der GVZG auf ihrer Homepage (www.gvzg.ch) zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Die Einreichung des Beitragsgesuchs erfolgt per E-Mail an praevention.gvzg@zg.ch oder per Briefpost an die Postadresse der GVZG.

⁵ Vgl. dazu die «[Technischen Ausführungsbestimmungen zur Schadenabschätzung und -Abwicklung](#)» der GVZG, Ziff. 6 und 7.2

Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Einreichung eines Beitragsgesuchs gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person und werden von der GVZG nicht vergütet.

5.2. Beitragszusicherung / -Ablehnung

Sind die Voraussetzungen erfüllt, sichert die GVZG den Beitrag zu. Andernfalls lehnt sie das Gesuch ganz oder teilweise ab.

Die Beitragszusicherung oder Beitragsablehnung durch die GVZG erfolgt schriftlich. Auf Verlangen der gesuchstellenden Person stellt die GVZG eine entsprechende Verfügung aus.

5.3. Ausführung der Massnahmen

Die Massnahmen sind innert zwei Jahren nach der Beitragszusicherung auszuführen und der GVZG zur Abrechnung anzumelden. Andernfalls erlischt der Anspruch auf den Beitrag. Auf begründetes Gesuch hin kann die GVZG die Frist verlängern.

Zeichnen sich während der Ausführung der Arbeiten technische Änderungen oder Kostenerhöhungen von mehr als 20% gegenüber der Beitragszusicherung ab, ist die GVZG umgehend zu informieren. Die maximale Beitragshöhe gemäss Ziff. 4.1 bildet die Obergrenze der Beitragsleistung.

Die Vollendung der Arbeiten oder die Lieferung einer Beschaffung ist der GVZG rechtzeitig zu melden. Diese entscheidet über eine allfällige Abnahmekontrolle.

5.4. Abrechnung, Auszahlung und Kontrolle

Die Abrechnung muss der GVZG spätestens drei Monate nach der Fertigstellung zugestellt werden. Sie hat die tatsächlich aufgewendeten beitragsberechtigten Kosten einschliesslich allfälliger Eigenleistungen zu enthalten.

Für die definitive Festlegung des auszahlenden Beitrages sind die tatsächlich aufgewendeten beitragsberechtigten Kosten massgebend. Die maximale Beitragshöhe gemäss Ziffer 4.1 bildet jedoch die Obergrenze der Beitragsleistung.

Nach der Prüfung der Abrechnung durch die GVZG erfolgt die Auszahlung des Beitrages an die Gebäudeeigentümerschaft. Bei umfangreichen Massnahmen kann die GVZG auf entsprechendes Gesuch hin Akonto-Zahlungen ausrichten. Der entsprechende Entscheid liegt jedoch vollumfänglich im Ermessen der GVZG. Es besteht kein Anspruch auf Akonto-Zahlungen.

Übersteigt der auszahlende Beitrag die Summe von CHF 20'000.-, erfolgt vor der Auszahlung in der Regel eine Kontrolle der realisierten Massnahme durch die GVZG. Werden hierbei gravierende Mängel festgestellt, müssen diese vor Auszahlung des Beitrages behoben werden. Werden die Mängel nicht oder nur teilweise behoben, wird die Beitragsauszahlung entsprechend verweigert.

Bestehen – unabhängig von der Beitragshöhe - Zweifel, ob eine Massnahme gemäss den Regeln der Baukunde erstellt worden ist, behält sich die GVZG eine Kontrolle vor. Werden hierbei gravierende Mängel festgestellt, müssen diese vor Auszahlung des Beitrages behoben werden. Werden die Mängel nicht oder nur teilweise behoben, wird die Beitragsauszahlung entsprechend verweigert.

Stichprobeweise Kontrollen vor oder während der Realisierung der Massnahmen bleiben vorbehalten. Die GVZG ist dabei berechtigt, bei allen Schritten der Planung und Realisierung beratend mitzuwirken. Werden hierbei gravierende Mängel festgestellt, müssen diese behoben werden. Werden die Mängel nicht oder nur teilweise behoben, wird die Beitragsauszahlung entsprechend verweigert.

6. Nachsorge

6.1. Unterhalt

Die Eigentümerschaft ist verpflichtet, die realisierte Massnahme einwandfrei zu unterhalten und deren dauernde Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

6.2. Zweckentfremdung oder Veräusserung

Wird eine realisierte Massnahme nach Abnahme und Auszahlung des entsprechenden Beitrags zweckentfremdet oder veräussert, so ist der Beitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Über den Umfang der Rückerstattung entscheidet die GVZG.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach § 58 FSG.

7.2. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen der Gebäudeversicherung Zug

Zug, 11. Dezember 2024

Richard Schärer
Direktor

Jakob Günthardt
Leiter Abteilung Versicherung